

der Hauptfahndungsstelle der Reichszollverwaltung und daran anschließend dem Reichsfinanzministerium die Angelegenheit vorzutragen. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat darauf mit Schreiben vom 24. April d. J., Nr. II z 1829, folgendes erwidert:

„Solange auf Grund der vor Inkrafttreten der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I, S. 72) gültig gewesen Bestimmungen Verfallerkklärungen in größerem Umfange ausgesprochen wurden, geschah die Verwertung der für verfallen erklärten Waren in der Hauptsache durch die Verwertungsstelle der Reichsfinanzverwaltung, G. m. b. H., in Berlin und deren Zweigstellen im Reiche. Die Zollstellen waren zur Verwertung von Verfallgut nur insoweit berufen, als sie ermächtigt waren, Waren in kleineren Mengen von leicht verderblichen Waren, soweit ihr Zustand eine Weiterbeförderung ausschloß, selbst zu verkaufen. Während die Verwertungsstelle bei dem Absetzen der Verfallgüter nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen verfuhr, nahmen die Zollstellen die Verwertung im Wege der öffentlichen Versteigerung vor. Richtlinie war sowohl für die Verwertungsstelle wie für die Zollstellen die Erzielung eines bestmöglichen, den Tagespreisen sich tunlichst annähernden Erlöses.

Nach § 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 22. März 1920, wonach auch im Ausfuhrverkehr zu verfahren war (vgl. § 15 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle), konnte die Verwertung alsbald nach Auspruch der Verfallerkklärung bewirkt werden, weil die Beschwerde gegen die Verfallerkklärung keine aufschiebende Wirkung hat. Doch haben die verwertenden Stellen Anträge auf vorläufige Aufhebung der Verwertung bis zum Abschluß des Beschwerdeverfahrens in weitgehendem Maße, sofern es der Zustand der Waren zuließ, entsprochen.

Durch die eingangs erwähnte Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 sind die Bestimmungen über die Verfallerkklärungen sowie die Strafbestimmung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr und der Verordnung über die Außenhandelskontrolle wesentlich geändert worden. Die Maßnahme der Verfallerkklärung ist im Ausfuhrverkehr gänzlich fallen gelassen worden, im Einfuhrverkehr besteht sie nur noch als fakultative Maßnahme. Nach dem jetzigen Rechtszustand kann demnach eine Enteignung verbotswidrig ein- oder ausgeführter Waren in der Regel nur im Wege der Einziehung im Strafverfahren geschehen. Die Verwertung der eingezogenen Waren ist Sache der Zollbehörde. Eine Verwertung von im Strafverfahren beschlagnahmten Waren vor dem rechtskräftigen Ausspruch der Einziehung ist nur unter den Voraussetzungen des § 398, Abs. 2, der Reichsabgabenordnung zulässig. Bezüglich der nach den neuen Bestimmungen etwa für verfallen zu erklärenden Waren werden die Zollstellen die Weisung erhalten, die Verwertung tunlichst bis zur Beendigung der Beschwerdefrist oder des Beschwerdeverfahrens zu unterlassen und eine vorzeitige Verwertung nur unter den Voraussetzungen des § 398, Abs. 2, RAO., vorzunehmen.“

Der angezogene § 398, Abs. 2, RAO., lautet wie folgt:

„In Beschlag genommene Sachen, deren Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet oder deren Verderben droht, kann das Finanzamt nach 3 Tagen, bei Gefahr im Verzuge auch schon vorher, im Zwangsverfahren veräußern lassen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen. Zeit und Ort der Veräußerung sind dem Beschuldigten und dem Eigentümer möglichst vorher mitzuteilen.“ (VB 834/24.)

Darf ein Geschäft, das Handel mit Maschinen, Werkzeugen usw. betreibt, sich als „Maschinenindustrie“ bezeichnen? Eine Firma, die den Handel mit Maschinen, Werkzeugen, Eisen- und Metallwaren betreibt, firmierte als „Maschinen- und Werkzeugindustrie“.

Durch Verfügung des zuständigen Amtsgerichts wurden die Inhaber der Firma aufgefordert, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe sich des weiteren Gebrauchs dieser Firma zu enthalten; denn der Firmenzusatz „Industrie“ sei geeignet, eine Täuschung über die Art des Geschäftes herbeizuführen, weil der Gegenstand des Unternehmens lediglich der Handel, nicht aber die Fabrikation von Werkzeugen und Maschinen bilde.

In allen Instanzen wurde die gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde der Firmeninhaber verworfen.

Mit Recht — so entschied das Bayerische Oberste Landesgericht in letzter Instanz — haben die Vorinstanzen angenommen, daß man in den Kreisen der Werkzeug- und Maschinenbranche unter „Industrie“ im Gegensatz einerseits zum handwerksmäßigen Kleinbetrieb, andererseits zum reinen Handelsbetrieb, ein gewerbliches Unternehmen verstehe, das sich mit der Herstellung von gewerblichen Erzeugnissen im großen beschäftigt. Die Bezeichnung als Werkzeug- und Maschinenindustrie erweckt also den Anschein, daß es sich um ein Unternehmen handelt, das die fabrikmäßige Herstellung von Werkzeugen und Maschinen zum Gegenstande hat. Da der Geschäftsbetrieb der Beschwerdeführer, wie festgestellt, überhaupt kein

Fabrikationsgeschäft, sondern ein reines Handesgeschäft ist, so ist die Firmenbezeichnung als „Industrie“ geeignet, Täuschungen über die Art des Geschäftes herbeizuführen und daher nach § 18, Abs. 2, des Handelsgesetzblattes unzulässig. (Bayer. Oberst. Landesgericht III. 121/22.) rd/

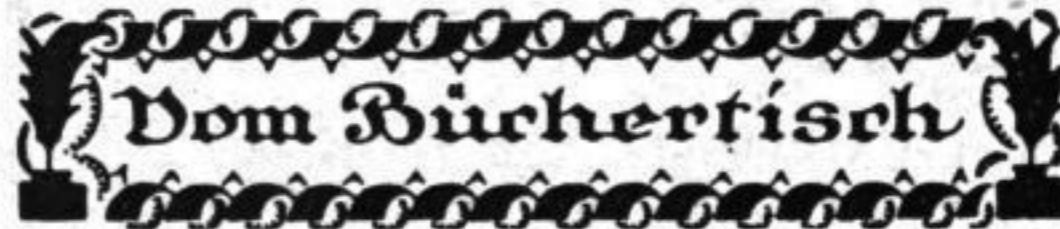
Firmennachrichten aus Industrie und Großhandel

Dufa, Deutsche Uhrenfabrik, A.-G., Schwenningen und Mühlhausen (Thür.). Die Firma hat sich unter Geschäftsaufsicht gegeben.

Heinrich Ketterer & Co., G. m. b. H., Schwenningen a. N. Die Firma hat sich in Geschäftsaufsicht gegeben. Aufsichtsperson ist Karl Geier, Vorstand der Badischen Treuhandgesellschaft in Villingen.

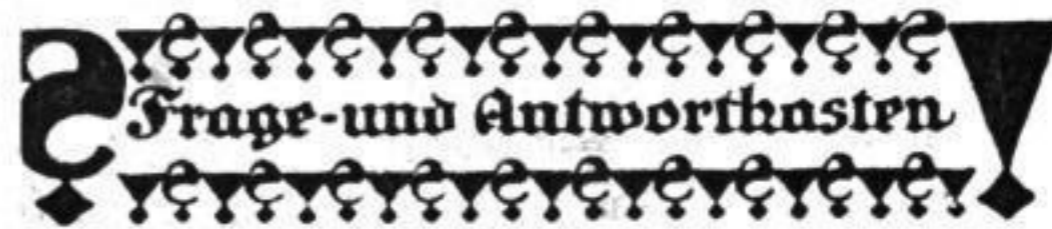
Messe-Nachrichten

Aussteller-Anmeldung für das Leipziger Meßadreibuch. Für die amtlichen Adreibücher der vom 31. August bis 6. September stattfindenden Leipziger Herbstmesse läuft die Anmeldefrist am 21. Juni ab. Die noch nicht angemeldeten Firmen wollen umgehend ihre Anmeldung bei der Meßadreibuchstelle der Verlagsanstalt des Meßamts, Leipzig, Markt 4, einreichen, die auf Wunsch Vordrucke übersendet.



Aufwertung und öffentliche Anleihen. Von Staatssekretär a. D. Dr. Mügel. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57. Preis 3,50 Mk.

Das Buch behandelt in sehr umfassender, dabei übersichtlicher und gemeinverständlicher Weise mit zahlreichen, praktischen Erläuterungen die teils recht schwierige Frage der Aufwertung der Hypotheken, Anleihen, Lebensversicherungen, Sparkassenguthaben, Darlehen usw. Beigegeben sind im Anhang Tabellen zur Umrechnung der Papiermark in Goldmark. Das Buch stellt einen recht wertvollen Kommentar zu Artikel I und II der dritten Steuernotverordnung dar. Dr. H.



Fragen

4408. Wer ist der Fabrikant der drei Erinnerungsmünzen an Deutschlands schwerste Zeit? A. C. in B.

4409. Wer kommt für die Reparatur von Spindel-Repetieruhren in Frage? W. R. in A.

Antworten

4406. Lieferung kleiner Geschenkartikel. Zur Lieferung der gewünschten Artikel empfiehlt sich Alexander Lisch, Hamburg 8, Katharinenstraße 37.

Der heutigen Nummer ist ein Kunstdruckblatt der Firma Fühner & Aßmus in Pforzheim beigelegt.

Die letzten Nachrichten und Telegramme, sowie die Edelmetallkurse befinden sich auf der besonderen Beilage.

**Die nächste Nummer erscheint am 27. Juni
Schlusstag für Text . . . am 21. Juni früh 8 Uhr
für Anzeigen . am 23. Juni früh 8 Uhr**